

EUROPAISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Die nachstehende Entscheidung wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int/echr).

Art 6 Abs 1 EMRK

Bei einer Gesamtverfahrensdauer von 9 Jahren und 10 Monaten, wovon rund 6½ Jahre die Voruntersuchung betrafen, stellt ein rund 3 Jahre langer Zeitraum in der Voruntersuchung, während welchem keine grösseren Verfahrensschritte stattfanden, eine Verzögerung dar, welche das Erfordernis der Verfahrensabwicklung innert «einer angemessenen Frist» nach Art 6 Abs 1 EMRK verletzt.

U d EGMR (Dritte Sektion) 27.06.2006 über die Beschw Nr 5010/04 im Fall Eugen von Hoffen gg Liechtenstein

Verfahren

1. Der Rechtssache lag eine Beschwerde (Nr. 5010/04) gegen das Fürstentum Liechtenstein zugrunde, die von einem liechtensteinischen Staatsangehörigen, Hrn Eugen von Hoffen («Beschwerdeführer»), am 01.09.2004 nach Art 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («Konvention») beim Gerichtshof eingereicht wurde.
2. Der Bf wurde durch Hrn J Frey, RA in Triesen, vertreten.
3. Am 26.10.2005 entschied der Gerichtshof, die Beschwerde über die Länge des Verfahrens an die beklagte Regierung zu übermitteln. Unter Anwendung von Art 29 Abs 3 der Konvention entschied der Gerichtshof, über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde gleichzeitig zu befinden.

Sachverhalt

I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

4. Der Bf wurde im Jahre 1952 geboren und lebt gegenwärtig in Schaanwald.
5. Am 17.12.1991 wurde der Bf, der zum damaligen Zeitpunkt Eugen Heeb hiess, durch den am LG tätigen Untersuchungsrichter L wegen des Verdachts auf Betrug vernommen (Verfahren 8 Vr 17/91). Er wurde insbesondere zu seinen Tätigkeiten als Board-Mitglied der Gesellschaft MGS befragt, einer Aktiengesellschaft, die als Mittelpunkt eines umfassenden Firmengeflechts galt, das an grossangelegtem Anlagebetrug beteiligt war.
6. Am 04.05. bzw 01.07.1994 wurden zwei weitere Verfahren (8 Vr 211/94 und 8 Vr 305/94) wegen Anlagebetrugsvorwürfen gegen den Bf eröffnet. Ein Verfahren betraf einen Anlagebetrug, der zum Schaden der Allgemei-

nen Vermögensverwaltung Frankfurt und des Ahorn Trusts begangen wurde. Das andere betraf einen Anlagebetrug, der zum Schaden von Anlegern der Merkantus AG und der Allied Banking Corporation begangen wurde. Am 06.06.1994 wurde der Bf als Verdächtiger befragt.

7. Am 06. 11.1996 änderte der Bf seinen Namen durch Adoption in von Hoffen.

8. Am 23.01.1997 übermittelte die StA Mannheim Akten über Ermittlungen gegen den Bf und eine Reihe von Mittätern wegen des Verdachts des Anlagebetruges, die sich zum Teil auf den gleichen Sachverhalt bezogen wie die von den liechtensteinischen Behörden eingeleiteten Untersuchungen. Am 15.06.1997 wurde eine Hausdurchsuchung beim Bf durchgeführt, in deren Rahmen eine Reihe von Schriftstücken beschlagnahmt wurde. Am 01.07.1997 wurde der Bf als Verdächtiger befragt. Es hat den Anschein, dass auf Verlangen des Untersuchungsrichters in der Folge Zeugen durch die Polizei befragt wurden und ein weiterer Hausdurchsuchungsbefehl erlassen wurde.

9. Am 29.02.2000 erliess Untersuchungsrichter L am LG Vaduz einen Haftbefehl gegen den Bf. Am selben Tag wurde ein Durchsuchungsbefehl für die Privat- und Geschäftsräume des Bf zur Beschlagnahme von Unterlagen erlassen. Die Verfahren mit den Aktenzeichen 8 Vr 211/94 und 8 Vr 305/94 wurden verbunden und auf weitere Verdächtige ausgedehnt. In den folgenden zwei Monaten wurden zahlreiche Rechtshilfeersuchen an die deutschen, österreichischen und schweizerischen Behörden gerichtet.

10. Anfang des Jahres 2000 wurde gegen Untersuchungsrichter L ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch eingeleitet. Ihm wurde vorgeworfen, in verschiedenen Verfahren über Jahre hinweg untätig geblieben zu sein, auch im Verfahren des Bf. Am 20.03.2000 erklärte sich L wegen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens für befangen. Am 23.03. nahm der Präsident des LG Vaduz die Befangenheitserklärung des Richters L in der Rechtssache des Bf an, welche durch Untersuchungsrichter H fortgeführt wurde. Richter L legte in der Folge sein Amt nieder und das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt.

11. Am 11.05.2000 wurde der Bf in der Schweiz verhaftet und am nächsten Tag an Liechtenstein ausgeliefert.

12. Am 14.05.2000 verhängte das LG Vaduz *unter anderem* wegen des Verdachts des schweren Betrugs die Untersuchungshaft über ihn. Unter Verweis auf das Ergebnis der Untersuchungen in allen drei Verfahren (8 Vr 17/91, 8 Vr 211/94 und 8 Vr 305/94) stellte das LG Vaduz fest, dass der Bf im Verdacht stehe, ein Geflecht von Firmen mit Beteiligung an grossangelegtem Anlagebetrug errichtet zu haben. In Anbetracht dessen, dass der Bf in der Schweiz verhaftet worden war, und im Hinblick auf die zu erwartende Schwere der Strafe stellte das LG fest, dass bei dem Bf Fluchtgefahr bestehe. Zudem sei die Gefahr gegeben, dass er relevante Unterlagen verstecken

oder den Versuch unternehmen könnte, Zeugen, insbesondere Angestellte seiner Firmen, zu beeinflussen.

13. Am 23.05.2000 wurden die beiden im Jahre 1994 eingeleiteten Verfahren zu dem 1991 eröffneten Verfahren verbunden.

14. Am 23.06.2000 rügte der RA des Bf, dass das Fenster in seiner Gefängniszelle jederzeit verschlossen bleibe. Daraufhin wies der Untersuchungsrichter das Gefängnispersonal an, für eine angemessene Belüftung der Zelle des Bf zu sorgen.

15. Am Ende der gerichtlichen Voruntersuchung umfasste die Akte 21 Bände plus 29 Aktendeckel und Anhänge und darüber hinaus 18 Bände, die das Verfahren vor den deutschen Gerichten gegen die Mittäter des Bf zum Gegenstand hatten. Der Gesamtumfang belief sich auf ungefähr 30 000 Seiten.

16. Am 08.01.2001 erhob die StA Anklage. Am 19.01.2001 wurde das Verfahren, welches den nicht von der Anklage erfassten Sachverhalt betraf, einschliesslich des 1991 gegen den Bf eröffneten Verfahrens, vom Hauptverfahren abgetrennt.

17. In der Folge zog sich eine Reihe von Richtern am LG Vaduz vom Verfahren zurück, da sie an der gerichtlichen Voruntersuchung beteiligt gewesen waren.

18. Vom 29.05. bis zum 12.06.2001 verhandelte das LG Vaduz an achtzehneinhalb Tagen im Beisein des Bf und seines Rechtsanwalts. Am letztgenannten Tag verurteilte das LG den Bf wegen zweifachen schweren Betrugs zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe. Zum einen wegen eines Anlagebetrugs, der zum Schaden der Allgemeinen Vermögensverwaltung Frankfurt und des Ahorn Trusts begangen wurde. Zum anderen wegen eines Anlagebetrugs, der zum Schaden von über 4000 Anlegern der Mercantus AG und der Allied Banking Corporation begangen wurde.

19. In seinem 146 Seiten langen U befasste sich das LG ausführlich mit der Würdigung der ihm vorliegenden Beweise, nämlich den Aussagen zahlreicher Zeugen und Mittäter, Sachverständigengutachten und umfangreichen Urkundenbeweisen, auch mit den Verurteilungen der Mittäter des Bf durch deutsche Gerichte. Es wies die Verteidigung des Bf als nicht glaubhaft zurück und wies darauf hin, dass sie voller Widersprüche und Lücken sei. Es stellte fest, dass er mit einer Reihe von Komplizen zwischen 1989 und 1991 tausende potentielle Anleger unter Vortäuschung des Erhalts hoher Zinssätze dazu verleite, ihr Geld bei seinen verschiedenen Firmen anzulegen.

20. Bei der Festlegung des Strafmasses berücksichtigte das Gericht die lange Zeitspanne seit der Begehung der Straftaten sowie die überlange, nach Ansicht des Gerichts gegen Art 6 Abs 1 der Konvention verstossende Dauer des Verfahrens strafmildernd.

21. Am 13.09.2001 legte der Bf Berufung ein. Am 28.09.2001 gab das LG dem Antrag des Bf auf Verlängerung der gesetzlichen Berufungsfrist statt. Der Bf ergänzte seine Berufung am 10.10.2001.

22. Die E zur Fristverlängerung wurde vom OG aufgehoben, aber am 19.12.2001 durch den OGH bestätigt, der

urteilte, dass die besonderen Umstände des Falles eine Abweichung von der in der StPO vorgesehenen gesetzlichen Frist rechtfertigten, um den Erfordernissen des Art 6 Abs 3 lit b der Europäischen Menschenrechtskonvention gerecht zu werden.

23. Zwischen dem 03.05.2002 und dem 22.01.2003 führte das OG eine elftägige Berufungsverhandlung durch, bei der es die Beweisaufnahme wiederholte und eine Reihe von zusätzlichen Zeugen auf Verlangen des Bf angehört wurden. Der Antrag des Bf auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens wurde abgelehnt, da der massgebliche Sachverhalt bereits hinreichend aufgeklärt worden sei. Das Gericht liess darüber hinaus eine Reihe von Fragen nicht zu, die der Bf dem im Wege der Rechtshilfe von einem deutschen Gericht vernommenen Zeugen M stellen wollte, und stellte fest, dass diese Fragen den massgeblichen Sachverhalt nicht betrafen.

24. Am Ende der Verhandlung, am 22.01.2003, wies das OG die Berufung des Bf zurück. Auf Berufung der StA erhöhte das OG das Strafmass des Bf auf neun Jahre Gefängnis. Es stellte fest, dass eine Reihe strafverschärfender Umstände vorlägen und dass die Verfahrensdauer nicht zu Gunsten des Bf zu berücksichtigen sei, da er beabsichtigt hatte, ein äusserst komplexes Geflecht aus in- und ausländischen Firmen zu errichten, um seine Tätigkeiten zu verschleiern und die Untersuchungen so weit wie möglich zu erschweren.

25. Am 17.07.2003 wies der OGH die Revision des Bf zurück, gab ihr jedoch im Hinblick auf das Strafmass statt.

26. Der OGH stellte fest, dass das OG seine auf umfangreichen Beweisen beruhenden Feststellungen ausführlich und überzeugend begründet habe. Der OGH verringerte das Strafmass des Bf auf acht Jahre. Er stellte keinen Grund für eine strafmildernde Berücksichtigung der Verfahrensdauer fest. In jedem Fall entschied der Gerichtshof, dass das Verfahren äusserst komplex sei, eine Vielzahl von Geschädigten betreffe und eine umfangreiche Beweiserhebung im Ausland erfordere. Das OG hatte jedoch eine frühere Verurteilung, die schon aus dem Strafregister gelöscht war, fälschlicherweise strafverschärfend berücksichtigt.

27. Der Bf erhob gegen das U des OGH Verfassungsbeschwerde. Er machte insbesondere geltend, dass das Verfahren insofern unfair sei, als die Gerichte für ihn günstige Beweise nicht berücksichtigt und keine hinreichende Begründung für ihre Beweiswürdigung dargelegt hätten. Er trug im Allgemeinen vor, dass das Beweisverfahren insofern mangelhaft sei, als die Unschuldsvermutung nicht gewahrt worden sei. Ferner rügte er die Länge des Verfahrens und trug vor, dass die überlange Verfahrensdauer bei der Festlegung seines Strafmasses Berücksichtigung hätte finden müssen.

28. Am 02.03.2004 wies der StGH die Beschwerde des Bf zurück. Er wies darauf hin, dass er nicht zur Untersuchung darüber berufen sei, ob die Gerichte den Sachverhalt korrekt festgestellt und das Recht [richtig] angewendet hätten, sondern dass seine Aufgabe lediglich darin bestünde, nachzuprüfen, ob die durch die Verfas-

sung garantierten Rechte durch sie verletzt worden seien. In casu hätten die Gerichte ihre Beweiswürdigung ausführlich und überzeugend begründet.

29. Im Hinblick auf die Länge des Verfahrens stellte der StGH fest, dass das fragliche Strafverfahren erst am 29.02.2000 begonnen habe, als der Haftbefehl gegen den Bf erlassen wurde. Es habe am 01.08.2003 mit Zustellung des U des OGH an ihn geendet. Somit habe es drei Jahre und fünf Monate gedauert. In Anbetracht dessen, dass das Verfahren komplex war und sich die Aufklärung des Sachverhalts als besonders schwierig erwies, sei die Dauer des Verfahrens nicht unangemessen lang.

30. Das U des StGH wurde dem RA des Bf am 05.03.2004 zugestellt.

II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT

31. § 239 Abs 1 StPO bestimmt wie folgt:

«Im Untersuchungsverfahren haben alle, welche sich durch Verzögerungen des Untersuchungsrichters oder durch eine bezüglich der Untersuchung oder im Laufe derselben erfolgende Verfügung beschwert erachten, das Recht, darüber eine E des OG einzuholen; ...»

Rechtliche Würdigung

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART 6 ABS 1 DER KONVENTION

A. Dauer des Verfahrens

32. Der Bf machte Verletzungen von Art 6 der Konvention geltend, der, soweit entscheidungserheblich, wie folgt lautet:

«1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache (...) innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, (...) von einem (...) Gericht, das über (...) strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.»

...

3. Jeder Angeklagte hat mindestens die folgenden Rechte:

...

(b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

...

(d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;»

33. Der Bf rügte die Dauer des Verfahrens. Für ihn scheint Dezember 1991 der Beginn des Verfahrens zu sein.

34. Die Regierung widersprach diesem Vorbringen. Bezüglich des zu berücksichtigenden Zeitraums brachte sie vor, dass der 04.05.1994 als Verfahrensbeginn gelten sollte, da die Untersuchungen vor diesem Datum Sachverhalte betrafen, die sich von denen unterscheiden, die der Verurteilung des Bf zugrunde liegen.

35. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die in Art 6 Abs 1 genannte «angemessene Frist» beginnt, sobald eine Person «angeklagt» wird; dies kann zu einem Zeitpunkt geschehen, der vor dem Datum liegt, zu dem die

Sache vor das verhandelnde Gericht kommt; zB zum Zeitpunkt der Festnahme, zum Datum, an dem die betroffene Person amtlich davon benachrichtigt wurde, dass sie verfolgt wird, oder zum Datum, als die Voruntersuchung eröffnet wurde (vgl nebst anderen Quellen *Reinhardt und Slimane-Kaïd gegen Frankreich*, U vom 31.03.1998, *Entscheidungsammlung* 1998-II, Randnr 93).

36. Der Gerichtshof stellt fest, dass der zu berücksichtigende Zeitraum am 04.05.1994 begann, als die Voruntersuchung bezüglich des Sachverhalts eröffnet wurde, der zur Verurteilung des Bf im hier in Frage stehenden Verfahren führte. Was das Ende des Zeitraums betrifft, so muss das Verfahren vor dem StGH berücksichtigt werden, da es das Ergebnis des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten beeinflussen konnte (vgl *Gast und Popp gegen Deutschland*, Nr 29357/95, Randnr 64, EGMR 2000-II). Das Verfahren endete deshalb am 05.03.2004, als das U des StGH zugestellt wurde. Es hat somit neun Jahre und zehn Monate gedauert.

1. Zulässigkeit

37. Die Regierung machte geltend, dass der Bf den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den in § 239 StPO vorgesehenen Rechtsweg bei Verzögerungen, die durch den Untersuchungsrichter hervorgerufen werden. Sie scheint auch auf die Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung bei der vorgesetzten Behörde gemäss dem Gerichtsorganisationsgesetz zu verweisen. Der Bf nahm hierzu keine Stellung.

38. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass der Zweck von Art 35 Abs 1 der Konvention, in welchem der Grundsatz der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe festgeschrieben ist, darin besteht, den Vertragsstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die gegen sie vorgebrachten Verletzungen zu verhindern oder ihnen abzuwehren, bevor diese Vorbringen dem Gerichtshof vorgelegt werden. Der Grundsatz in Art 35 Abs 1 beruht auf der in Art 13 zum Ausdruck kommenden Annahme (wobei zwischen beiden eine enge Verwandtschaft besteht), dass es einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf für die behauptete Verletzung eines Konventionsrechts eines Einzelnen gibt (vgl *Scordino gegen Italien* (Nr 1) [GC], Nr 36813/97, Randnr 141, EGMR 2006-...).

39. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass er festgestellt hat, dass Rechtsbehelfe, die einer Prozesspartei auf innerstaatlicher Ebene für die Erhebung einer Beschwerde wegen der Verfahrensdauer offen stehen, iS von Art 13 der Konvention «wirksam» sind, wenn sie «die behauptete Verletzung oder deren Fortsetzung [verhindern] oder eine angemessene Abhilfe für eine bereits erfolgte Verletzung [schaffen]». Art 13 bietet deshalb eine Alternative: Ein Rechtsbehelf ist «wirksam», wenn durch ihn entweder eine E der mit dem Fall befassten Gerichte beschleunigt oder für die Prozesspartei eine angemessene Abhilfe für bereits eingetretene Verzögerungen geschaffen werden kann. Nach Ansicht des Gerichtshofs gilt dies unter Berücksichtigung der «engen Verwandtschaft» zwischen Art 13 und Art 35 Abs 1 (s Nr 38 oben) notwendigerweise auch

für den Begriff des wirksamen Rechtsbehelfs iS der letzteren Bestimmung (vgl. *Mifsud gegen Frankreich* [GC], Nr 57220/00, Randnr 17, EGMR 2002-VIII, mit Verweis auf *Kudla gegen Polen* [GC] (dec.), Nr 3 210.96, Randnr 158-59, 26.10.2000 und als jüngste Quelle *Scordino (Nr 1)*, vorzitiert, Randnr 183-88).

40. In casu besteht kein Zweifel, dass der von der Regierung angeführte Rechtsbehelf keine Abhilfe in Form von Schadenersatz schafft. Es bleibt zu prüfen, ob das Verfahren nach § 239 Abs 1 StPO eine Verfahrensbeschleunigung bewirken kann. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass er in einer Reihe von Fällen Rechtsbehelfe für wirksam befunden hat, die auf die eine oder andere Weise die Ergreifung von bestimmten Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung beinhalteten, wie zB die Festlegung von Fristen für die Beendigung eines bestimmten Verfahrensschrittes oder einer bestimmten Verfahrenshandlung (*Gonzalez Marin gegen Spanien* (dec.) Nr 39521/98, EGMR 1999-VII; *Tomé Mota gegen Portugal* (dec.) Nr 32082/96, EGMR 1999-IX; *Holzinger gegen Österreich (Nr. 1)*, Nr 23459/94, Randnr 22, EGMR 2001I; *Kunz gegen Schweiz* (dec.) Nr 623/02, 21.06.2005; *Bacchini gegen Schweiz* (dec.), Nr 62916/00, 21.06.2005). Der Wortlaut in § 239 Abs 1 lässt in keiner Weise darauf schliessen, dass das OG befugt ist, bestimmte Massnahmen anzuordnen oder dem Untersuchungsrichter eine Frist für die Beendigung bestimmter Handlungen vorzugeben. Noch hat die Regierung eine entsprechende Rechtsprechung zitiert.

41. Soweit die Regierung auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde verweist, weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass hierarchische Beschwerden nicht als wirksame Rechtsbehelfe gelten, da der Einzelne durch sie normalerweise keinen Anspruch darauf erlangt, dass die vorgesetzte Behörde ihre Aufsichtsbefugnisse ausübt, und das folgende Verfahren nicht unter Beteiligung des Einzelnen stattfindet, der die hierarchische Beschwerde erhoben hat (vgl. zB *Radaj gegen Polen* (dec.), Nr 29537/95 und 35453/97, 21.03.2002, und *Meischberger gegen Österreich* (dec.), Nr 51941/99, 15.09.2003, beide mit weiteren Verweisen).

42. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass es sich bei den fraglichen Rechtsbehelfen um «wirksame» Rechtsbehelfe handelte, die der Bf erschöpfen musste. Demzufolge weist er die von der Regierung vorgebrachte Einrede der Nichterschöpfung zurück.

43. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass diese Rüge nach Art 35 Abs 3 der Konvention nicht offenkundig unbegründet ist. Er weist des Weiteren darauf hin, dass sie aus keinen sonstigen Gründen unzulässig ist. Aus diesem Grund ist sie für zulässig zu erklären.

2. Begründetheit

44. Der Bf behauptete, dass die Komplexität des Verfahrens dessen Dauer nicht rechtfertigen könne. Er brachte vor, dass die Dauer des Verfahrens hauptsächlich auf die jahrelange Untätigkeit des Untersuchungsrichters zu-

rückzuführen sei. Schliesslich trug er vor, dass sein Verhalten keinerlei Verzögerungen verursacht habe.

45. Die Regierung machte geltend, dass das Verfahren aussergewöhnlich komplex gewesen sei, betraf es doch ein internationales Firmengeflecht mit einer Reihe von Verdächtigen, was zahlreiche Rechtshilfeersuchen an die deutschen, schweizerischen und österreichischen Behörden, die Vernehmung von unzähligen Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten erforderlich gemacht habe. Die aussergewöhnliche Komplexität des Falles habe sich dadurch gezeigt, dass die Gerichte eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einlegung einer Berufung gegen die Verurteilung gestatteten.

46. Die Regierung räumte ein, dass es zu Beginn der Untersuchungen bis zum Frühjahr 1997 eine gewisse Säumigkeit auf Seiten des Untersuchungsrichters gegeben habe. Dies sei jedoch durch die E gerechtfertigt gewesen, das Ergebnis der von den deutschen Behörden durchgeführten Ermittlungen den Bf und seine Komplizen betreffend abzuwarten. Nach der Verhaftung des Bf am 11.05.2000 sei das Verfahren mit beispielhafter Geschwindigkeit durchgeführt worden. Zudem habe der Bf durch die Verheimlichung seiner Namensänderung und durch den umfassenden Gebrauch offen stehender Rechtsbehelfe zur Dauer des Verfahrens beigetragen.

47. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer in Anbetracht der Umstände des Falles und unter Bezugnahme auf die nachstehenden Kriterien geprüft werden muss: die Komplexität des Falles, das Verhalten des Bf und der einschlägigen Behörden (vgl. nebst vielen anderen Quellen *Pélissier und Sassi gegen Frankreich* [GC], Nr 25444/94, Randnr 67, EGMR 1999-II).

48. Der Gerichtshof stellt fest, dass der vorliegende Fall komplex war, ging es doch um grossangelegten Anlagebetrug. Die Komplexität des Verfahrens wird insbesondere belegt durch die Zahl der Verdächtigen und Geschädigten, die Notwendigkeit der Stellung zahlreicher Rechtshilfeersuchen, den Umfang der Akten und nicht zuletzt durch die E der Gerichte, dem Bf eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Berufung gegen das U des LG zu gewähren. Im Hinblick auf das Verhalten der Behörden stellt der Gerichtshof fest, dass die Voruntersuchung in diesem Fall sehr langwierig war. Sie dauerte von Mai 1994 bis Januar 2001, als Anklage erhoben wurde, dh über sechseinhalb Jahre. Diese Dauer wird durch die Notwendigkeit, auf das Ermittlungsergebnis der deutschen Behörden zu warten, nicht zufrieden stellend erklärt, nahm die Voruntersuchung nach Erhalt des Ergebnisses im Januar 1997 doch noch immer weitere vier Jahre in Anspruch. Auf der Grundlage der Akten besteht der Anschein, dass bis zum Februar 2000 keine grossen Verfahrensschritte vorgenommen wurden, als ein Haftbefehl gegen den Bf ausgestellt wurde und Rechtshilfeersuchen an die deutschen, schweizerischen und österreichischen Behörden gestellt wurden. Sogar die Regierung räumt eine «gewisse Säumigkeit» des Untersuchungsrichters L ein, der im März 2000 schliesslich abgelöst wurde. In Bezug auf das Verhalten des Bf weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine besondere Verzö-

gerung durch die Namensänderung des Bf nicht belegt werden kann, und der Umstand, dass er von den offen stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machte, von denen einige zudem erfolgreich waren, kann nicht gegen ihn gewertet werden.

49. Der Gerichtshof ist sich der Schwierigkeiten bewusst, mit denen Staaten konfrontiert sein können bei der angemessenen sorgfältigen Durchführung eines Strafverfahrens über komplexe Wirtschaftsverbrechen (vgl zB *Rösslhuber gegen Österreich*, Nr 32869/96, Randnr 30, 28.11.2000). Es wird darüber hinaus anerkannt, dass das Verfahren in der Hauptverhandlung und in der Berufung rasch durchgeführt wurde. Im Hinblick auf die Verzögerungen während der Voruntersuchung stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass die Gesamtdauer des Verfahrens mit neun Jahren und zehn Monaten übermässig lang war und gegen die Erfordernis der «angemessenen Frist» versties.

50. Demzufolge liegt ein Verstoss gegen Art 6 Abs 1 vor.

B. Fairness des Verfahrens

51. Der Bf rügte nach Art 6 Abs 1 und 3 b, dass er bei der Vorbereitung seiner Verteidigung behindert worden sei. Er bringt vor, dass sämtliche Besuche seines Rechtsanwalts in den ersten drei Monaten seiner Untersuchungshaft beaufsichtigt worden seien; zudem macht er geltend, dass die umfangreiche Akte sich in einem Zustand der Unordnung befunden hätte.

52. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf diesen Beschwerdepunkt nicht vor den innerstaatlichen Behörden vorgebracht hat und insbesondere nicht vor dem StGH.

53. Demzufolge muss diese Rüge nach Art 35 Abs 1 und 4 der Konvention wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen werden.

54. Ferner rügte der Bf nach Art 6 Abs 1 und 3d, dass die Gerichte die Erhebung von Beweisen abgelehnt hätten, die er vorgeschlagen hatte. Insbesondere führte er die Weigerung der Gerichte an, einige der Fragen zuzulassen, die er dem Zeugen M, der von einem deutschen Gericht im Wege der Rechtshilfe vernommen worden war, stellen wollte, sowie ihre Weigerung, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.

55. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Zulässigkeit von Beweisen hauptsächlich eine Angelegenheit ist, die durch das innerstaatliche Recht zu regeln ist, und es im Allgemeinen den innerstaatlichen Gerichten obliegt, die ihnen vorliegenden Beweise zu würdigen. Der Gerichtshof hat nach der Konvention nicht die Aufgabe, darüber zu befinden, ob Aussagen von Zeugen ordnungsgemäss als Beweismittel zugelassen wurden, vielmehr soll er feststellen, ob das Verfahren insgesamt, einschliesslich der Art, wie die Beweise aufgenommen wurden, fair gewesen ist (vgl nebst vielen anderen Quellen *Lucà gegen Italien*, Nr 33354/96, Randnr 38, EGMR 2001-II). Im vorliegenden Fall hat das LG umfangreiche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durchgeführt. Das OG wiederholte das Beweisverfahren und vernahm eine Reihe zusätzlicher Zeugen auf Verlan-

gen des Bf. Die Weigerung, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen oder gewisse Fragen an den Zeugen M zuzulassen, wurde ausreichend begründet. Infolgedessen besteht kein Anzeichen dafür, dass der Bf seine Verteidigung nicht ordnungsgemäss vorbringen konnte oder dass das Verfahren insgesamt betrachtet unfair war.

56. Daher ist diese Rüge offenkundig unbegründet und nach Art 35 Abs 3 und 4 der Konvention zurückzuweisen.

II. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART 3 DER KONVENTION

57. Der Bf rügte, dass er unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen worden sei, und zwar entgegen Art 3 der Konvention, der wie folgt lautet:

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.»

58. Der Bf rügte erstens, dass er während der ersten einhalb Monate seiner Untersuchungshaft, dh von Mitte Mai bis Ende Juni 2000, das Fenster in seiner Gefängniszelle nicht habe öffnen können.

59. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Untersuchungsrichter auf die Beschwerde des Bf hin das Gefängnispersonal anwies, für eine angemessene Belüftung der Zelle des Bf zu sorgen. Zudem bestreitet der Bf das Vorbringen der Regierung nicht, dass die Zelle mit einem Belüftungssystem ausgestattet gewesen sei und er täglich Austritt an die frische Luft gehabt habe. Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass die gerügten Bedingungen im Gefängnis nicht schwerwiegend genug sind, um unter den Geltungsbereich von Art 3 zu fallen (vgl nebst vielen anderen Quellen *Peers gegen Griechenland*, Nr 28524/95, Randnr 67, EGMR 2001-III).

60. Daher ist diese Rüge offenkundig unbegründet und gem Art 35 Abs 3 und 4 der Konvention zurückzuweisen.

61. Der Bf rügte zweitens, dass die Polizei ein Organigramm der an den mutmasslichen Betrugsgeschäften beteiligten Firmen erstellte, in dem er in Gefängniskleidung dargestellt wurde. In diesem Zusammenhang berief er sich auf Art 3 und auch auf Art 6 Abs 2 der Konvention.

62. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf diese Rüge nicht vor den innerstaatlichen Behörden vorgebracht hat, insbesondere nicht vor dem StGH.

63. Daher ist diese Rüge nach Art 35 Abs 1 und 4 der Konvention wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen.

III. BEHAUPTETE VERLETZUNGEN VON ART 5 ABS 1 UND 3 DER KONVENTION

64. Der Bf rügte nach Art 5 Abs 1 und 3 der Konvention, dass die Gerichte keine ausreichenden Gründe angeführt hätten, um seine Haft zu rechtfertigen, und dass die Dauer seiner Untersuchungshaft übermässig lang gewesen sei.

65. Der Gerichtshof stellt fest, dass in den Akten durch nichts belegt wird, dass der Bf diese Beschwerdepunkte vor den innerstaatlichen Behörden vorgebracht hat.

66. Deshalb ist diese Rüge nach Art 35 Abs 1 und 4 der Konvention wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen.

IV. ANWENDUNG VON ART 41 DER KONVENTION

67. Art 41 der Konvention bestimmt:

«Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des beteiligten Hohen Vertragsschliessenden Teiles nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.»

A. Schaden

68. Der Bf machte keinerlei Schadenersatzansprüche geltend. Folglich spricht der Gerichtshof unter dieser Rubrik keinen Schadenersatz zu.

B. Kosten und Auslagen

69. Der Bf machte 6778.80 Schweizer Franken (CHF) einschliesslich Mehrwertsteuer (MwSt), dh 4326.77 Euro (EUR) für die Kosten und Auslagen geltend, die ihm im Verfahren vor dem Gerichtshof entstanden waren.

70. Die Regierung brachte vor, dass die Forderung des Bf überhöht sei. Unter Berücksichtigung der Gebühren für vergleichbare Verfahren, nämlich Verfahren vor dem StGH, stellte sie fest, dass der Bf Anspruch auf höchstens CHF 3233.70 inkl MwSt, dh EUR 2080.03 habe.

71. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Bf nur insoweit Anspruch auf die Erstattung seiner Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden und der Höhe nach angemessen sind. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und in Anbetracht dessen, dass nur eine der Rügen des Bf für zulässig erklärt wur-

de, hält der Gerichtshof es in casu für angemessen, EUR 2500 inkl MwSt für das Verfahren vor dem Gerichtshof zuzusprechen.

C. Verzugszinsen

72. Der Gerichtshof hält es für angemessen, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich 3 Prozentpunkten zugrunde zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. dass die Rüge betreffend die Verfahrensdauer für zulässig und die Beschwerde im Übrigen für unzulässig erklärt wird;
2. dass eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention vorliegt;
3.
 - (a) dass der beklagte Staat dem Bf binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das U nach Art 44 Abs 2 der Konvention endgültig wird, 2500 Euro (zweitausendfünfhundert Euro) für Kosten und Auslagen zu zahlen hat, die zum am Tag der Auszahlung geltenden Kurs in die nationale Währung des beklagten Staates umgewandelt werden;
 - (b) dass nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung für den vorgenannten Betrag einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes anfallen, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;
4. dass die Forderung des Bf nach gerechter Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Ausgefertigt in englischer Sprache und schriftlich zuge stellt am 27.07.2006 nach Art 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Roderick Liddell
Kanzler

Boštjan M. Zupančič
Präsident